

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **25 (1933)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitsrecht.

Das Schadenersatzrecht des Fabrikgesetzes.

Ueber diese Frage erschien in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins eine Arbeit von Kollegen Paul Baumann, Bern, die wir wenigstens auszugsweise unsern Lesern bekanntgeben wollen, da dieses Problem von grosser praktischer Bedeutung ist bei der Anwendung des Fabrikgesetzes.

«In dem ersten Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken (vom 23. März 1877) wurde eine spezielle Haftpflicht des Fabrikinhabers aufgestellt, wonach für Tötung und Körperverletzungen eine weitreichende Schadenersatzpflicht festgesetzt wurde. Dieses besondere Schadenersatzrecht war charakterisiert durch eine Haftung ohne Verschulden des Fabrikinhabers. Die Regelung dieser Haftpflicht erfolgte nur provisorisch im Fabrikgesetz; sie wurde abgeändert übernommen vom «Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb» (vom 25. Juni 1881), das mit der Ergänzung durch das Bundesgesetz vom 26. April 1887 in Kraft stand bis zur Neuregelung des Schadenersatzrechtes aus Betriebsunfällen durch das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911!

Es ist also eine gesicherte Tatsache, dass mit dem ersten Fabrikgesetz ein Schadenersatzrecht ohne Verschulden eingeführt wurde. Diese Materie wurde aus dem Fabrikgesetz ausgeschieden und durch spezielle Gesetze geregelt. Nun müssen wir auf Behauptungen hinweisen, wonach in dem zur Zeit in Geltung stehenden Fabrikgesetz ein Schadenersatzrecht enthalten sei, das nicht auf dem Verschuldensprinzip beruhe. Es betreffe dies die Schadenersatzpflicht des Arbeitnehmers für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material gemäss Art. 28, Alinea 3, des Fabrikgesetzes. Diese Behauptung wurde zum Beispiel vom Gewerbegericht der Stadt Bern in seiner Sammlung der grundsätzlichen Entscheidungen aufgestellt: «Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material gemäss Art. 28, Alinea 3, des Fabrikgesetzes. Im Gegensatz zum Obligationenrecht stellt das Fabrikgesetz nicht darauf ab, ob der Schaden absichtlich oder fahrlässig verursacht worden sei» (dessen Jahresbericht 1922 17). Als diese Formulierung einem Fabrikinspektor zur Meinungsäusserung unterbreitet wurde, erklärte er seine Zustimmung zu dieser Behauptung. Er hätte sich hierbei auf den Kommentar von Dr. H. Becker zum Obligationenrecht berufen können, der bei der Besprechung des Art. 328 in der Anmerkung 14 dieselbe Ansicht äussere: «Fabrikgesetz Art. 28 gestattet Lohnabzüge wegen mangelhafter Arbeit (also auch ohne Verschulden) und wegen verdorbenem Material». So sehen wir, dass wichtige Instanzen der Rechtsprechung und Verwaltung unter Zustimmung eines bedeutenden Vertreters der Wissenschaft die Ansicht vertreten, das geltende Fabrikgesetz enthalte eine solche Regelung der Schadenersatzpflicht, dass es diesbezüglich als ein Ausnahmegesetz nicht zugunsten, sondern zu Lasten der Arbeiter bewertet werden müsste.»

Bauman weist an Hand einer sehr gründlichen Argumentation überzeugend nach, dass diese Auffassung unrichtig ist. Zunächst zeigt er, dass das gar nicht dem Sinn und Geist des Fabrikgesetzes entsprechen kann.

«Die Angestellten im Fabrikbetrieb, die mit Geschäftsleitungsbefugnissen ausgestattet sind und deren Beziehungen zum Betrieb in stärkerem Masse Vertrauenscharakter besitzen, stehen gemäss Art. 20 des Fabrikgesetzes ausschliesslich im Geltungsbereich des Obligationenrechtes. Sie haben also nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen, aber der geringer entlohnte, in jeder Beziehung abhängige und unter ständiger Aufsicht im unsicheren Arbeitsverhältnis stehende Arbeiter, dem will man die Tragung der Gefahr auch für solche

Tatsachen aufbinden, die ohne sein Verschulden eingetreten sind. Wer wird da nicht die Frage aufwerfen, ob dies wirklich möglich sei, dass das Fabrikgesetz eine solche unbillige und ungerechte Regelung der Tragung der Gefahr für mangelhafte Arbeit in sich schliesst? »

Ferner kommt der Verfasser zum Schluss, dass die behauptete Geltung der Verursachungshaftung auch in Widerspruch steht mit den allgemeinen Lehren des Schadenersatzrechtes. « Da die Arbeit der Gesetzgebung sich in der Regel vollzieht unter Anerkennung der herrschenden Rechtsauffassungen, so wird die Vermutung zur Gewissheit, dass jene Behauptung zu Unrecht aufgestellt wurde. »

Aber damit gibt sich Baumann noch nicht zufrieden. Er forscht weiter auch nach, wie die betreffende Bestimmung zustande gekommen ist und welches der Wille des Gesetzgebers war. Und da ist von entscheidender Bedeutung, dass im Bericht des Bundesrates über die Anträge der nationalrätlichen Kommission für das Fabrikgesetz vom 14. Juni 1913 folgendes steht: « Wiederum zur Klarstellung scheint es uns angemessen und wünschenswert, als Absatz 3 dem Art. 21 (jetzt 28) eine Bestimmung beizufügen, dass Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material zulässig seien. Dies ist nach Massgabe der obligationenrechtlichen Bestimmungen eigentlich selbstverständlich, aber zur Zerstreung gewisser Befürchtungen mag es noch besonders erwähnt werden. »

« Bei dem vorherbestehenden Rechtszustand galt diesbezüglich das Verschuldensprinzip, bei der Beratung der Aenderung des Gesetzes kam weder eine Meinungs- noch eine Willensäusserung zum Ausdruck, die Geltung dieses Grundsatzes sei zu beseitigen, und doch wird nun behauptet, das Fabrikgesetz basiere sein Schadenersatzrecht auf die Haftung ohne Verschulden. Aber diese Behauptung hält einer gründlichen Untersuchung nicht stand. Sie stützt sich auf eine Unklarheit des Gesetzestextes, der Vorbehalt des Verschuldens ist nicht erwähnt, diesbezüglich besteht eine Lücke im Gesetz. Ihre Interpretationsmethode zur Lückenausfüllung ist unwissenschaftlich und führt zu einem unrichtigen und lebensfremden Resultat. Erfolgt die Auslegung unter dem Gesichtspunkt der harmonischen Eingliederung in das geltende Rechtssystem, so ist ihr Ergebnis die Anerkennung der Verschuldenshaftung, und nur dieses Resultat stimmt überein mit dem Rechtsbewusstsein der beteiligten Volkskreise. »

*

« Aus diesem Untersuchungsergebnis lässt sich noch eine andere Streitfrage entscheiden hinsichtlich der Bedeutung dieses Art. 28 des Fabrikgesetzes. Es betrifft die Frage, ob das Verrechnungsverbot der Art. 125 und Art. 340 des O. R. bezüglich der Lohnschuld auch für das Dienstvertragsrecht des Fabrikgesetzes Geltung besitze. »

Wir geben zu dieser Frage die Schlussfolgerungen des Kollegen Baumann wieder:

« Das Verrechnungsrecht ist im Fabrikgesetz nicht ausführlich und umfassend geordnet. Was juristisch selbstverständlich ist, sei daher im Gesetz nicht zu erwähnen, so formulierten die Redaktoren der Entwürfe eine der Regeln, die sie beachteten, und dass die Geltung des Kompensationsrechtes nach Massgabe des Obligationenrechtes als etwas Selbstverständliches gewertet wurde, lässt sich mit verschiedenen Aussagen beweisen. Die umfassende Regelung der dienstvertraglichen Institutionen lag gar nicht im Aufgabenkreis des Gesetzes, sondern nur die klare Abgrenzung der beidseitigen Geltungsbereiche. Zu diesem Zwecke wurde zu Beginn der Revision die Regel aufgestellt und anerkannt: Was das Verhältnis des Fabrikgesetzes zum Obligationenrecht im allgemeinen betrifft, so sollte das Spezialgesetz diejenigen Grundsätze nicht

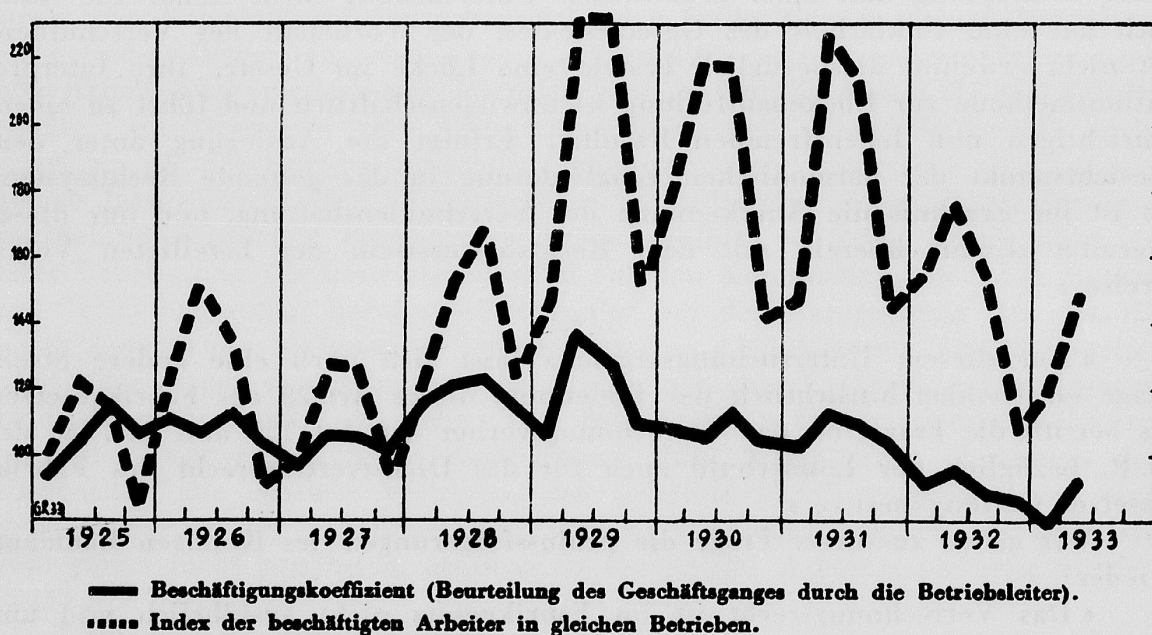
aufnehmen, die richtigerweise für das ganze Gebiet des Dienstvertrages gleich geregelt werden müssen. Nur wo es der Zusammenhang verlangt, sollten Bestimmungen, die das Zivilgesetzbuch für alle Dienstverträge aufgestellt hat, aufgenommen werden. Das Ineinanderübergreifen der beiden Regelungsquellen wurde im Gesetz gestaltet und begrenzt durch den Art. 20, wonach sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Fabrikherrn und den Arbeitern richtet nach dem Obligationenrecht, soweit im gegenwärtigen Gesetz keine besondern Bestimmungen getroffen sind. Die besprochenen Interpretationen wären nicht aufgekommen, wenn diese Abgrenzungen besser beachtet worden wären.»

Wirtschaft.

Die Lage der Industrie.

Im Septemberheft veröffentlichten wir die Resultate der Erhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Lage der Industrie im zweiten Quartal 1933 im Vergleich zu den frühern Vierteljahrsergebnissen. Nachdem wir dort die Beurteilung der Lage durch die Unternehmer und den Beschäftigungsstand für die wichtigsten Exportindustrien graphisch dargestellt haben, möchten wir hier noch die Konjunkturbilder der wichtigsten Zweige der Inlandindustrie beifügen.

Baugewerbe.



Unter den für den Inlandmarkt arbeitenden Wirtschaftszweigen ist das Baugewerbe am wichtigsten, da es den Arbeitsmarkt entscheidend beeinflusst. Das Zick-Zack der beiden Kurven wird durch die Saisoneinflüsse verursacht, die dem Baugewerbe jeden Winter vermehrte Arbeitslosigkeit und im Frühjahr zunehmende Beschäftigung bringen. Um den Konjunkturverlauf richtig beurteilen zu können, müsste man eigentlich die Saisonschwankungen ausschalten. Beim Beschäftigungskoeffizienten sind die Saisonausschläge viel geringer als beim Index der beschäftigten Arbeiter, offenbar weil die Unternehmer bei ihrer Beurteilung der Lage teilweise von den saisonmässigen Veränderungen